



Gemeindeamt Polling im Innkreis

Bezirk Braunau am Inn, OÖ.

4951 Polling i. L.

<http://www.polling-innkreis.ooe.gv.at>

☎ 07723-6505, Fax 6505-20

DVR 0066753; UID-Nr.: ATU23401806

E-Mail: gemeinde@polling-innkreis.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Polling im Innkreis vom 15. Dezember 2022 betreffend die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages für den Kindergarten/Krabbelstube Polling im Innkreis.

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung

Kindergarten und Krabbelstube Polling im Innkreis

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
 - sind die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate
 - ist das aktuelle Monateinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung oder zum Zeitpunkt der Aufnahme oder zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.06. des Jahres bzw. bei der Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Betreuungsbeginn während des Arbeitsjahres ist das Einkommen bis 15. des auf den Beginn der Betreuung folgenden Monats nachzuweisen.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
 - des Kostenbeitrags für nicht regelmäßigen Besuch (§ 8 der Tarifordnung), der auch für wiederholte, wesentlich verspätete Abholung Anwendung findet.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Wochenstunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet. Letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Absatz 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

- (1) Für Kinder unter 3 Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,00 EUR (mindestens 194 Euro), die darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257,00 EUR (mindestens 257 Euro).
- (2) Für Kinder über 3 Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120,00 EUR (mindestens 120 Euro), für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158,00 EUR (mindestens 158 Euro).

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (mindestens) 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt der 70 % (mindestens 70 % gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (mindestens 50 % gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (mindestens) 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50,00 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Sonstige Beiträge

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.

§10

Gastbeiträge

- (1) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Polling im Innkreis haben, ist gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ein Gastbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist:

a) für Kinder unter drei Jahren	291,00 Euro
b) für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt	120,00 Euro

§11

Materialbeiträge (Werkbeiträge)

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60,00 (maximal 113 Euro gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2018) pro Arbeitsjahr einmal jährlich am Beginn des Kindergartenjahres eingehoben.
- (2) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60,00 (maximal 113 Euro gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2018) pro Arbeitsjahr einmal jährlich am Beginn des Krabbelstufenjahres eingehoben.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge kann von den Eltern auf Verlangen eingesehen werden.

§ 12

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 sind indexgesichert.
Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023.

§ 13

Umsatzsteuer

Bei sämtlichen in der Tarifordnung angeführten und über Prozentsätze zu ermittelnden Beträgen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung trifft mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Polling im Innkreis vom 01. Oktober 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Mag. Bernhard Reiter-Stranzinger)

